

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

30. Jahrgang

Erscheinungstag: 27. Mai 2002

Nr. 9/2002

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de Datenbank „Bürgerinfo“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Vermietung von Wohnungen im ehemaligen Schulgebäude Effeld ab 01.08.2002 | 62 |
| 2. | Bebauungsplan Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“, 4. vereinfachte Änderung | 63 – 64 |
| 3. | Aufstellung des Umlegungsplanes Nr. 20 „Monesfeld“ in der Ortschaft Myhl | 65 |
| 4. | Widerspruchs- und Einwilligungsrechte des Einwohners gemäß Meldegesetz | 66 |
| 5. | Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften laut § 32 Meldegesetz NW in der z. Z. gültigen Fassung | 67 |

**Die Stadt Wassenberg vermietet ab dem 01.08.2002 Wohnungen im
ehemaligen Schulgebäude Effeld**

WASSENBERG-Effeld, 6 neu umgebaute bzw. teilrenovierte Wohnungen im
ehemaligen Schulgebäude im Stadtteil Effeld,

Haus 1: angebautes Haus, EG, OG, KG, kl. Garten, 6 Zi, Kü, Di, Bad, WC, Abstellraum,
Stellplatz; 144,42 m², KM 560,00 € zuzügl. NK

Haus 2: angebautes Haus, EG, OG, KG, 4 Zi, Kü, Di, 2 Bäder Abstellraum, Stellplatz
mit zusätzl. Freifläche; 92,94 m², KM 360,00 € zuzügl. NK

Haus 3 (insgesamt 4 Wohnungen):

Wohnung 1: neu entstandene Wohnung EG, 3 Zi, Kü, Di, Bad, WC, Abstellraum,
Stellplatz; 91,80 m², KM 470,00 € zuzügl. NK

Wohnung 2: neu entstandene Wohnung EG, 2 Zi, Kü, Di, Bad, WC, Abstellraum,
Stellplatz; 75,48 m², KM 380,00 € zuzügl. NK

Wohnung 3: neu entstandene Wohnung OG, 4 Zi, Kü, Di, Bad, Abstellraum, Empore,
Stellplatz; 102,15 m², KM 520,00 € zuzügl. NK

Wohnung 4: neu entstandene Wohnung OG, 2 Zi, Kü, Di, Bad, Schlafempore,
Abstellraum, Stellplatz; 69,53 m², KM 350,00 € zuzügl. NK

Infos Stadt Wassenberg, ☎ 02432/4900-122 od. -35

Bekanntmachung

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“,
 4. vereinfachte Änderung**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 23.05.2002 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ beschlossen.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

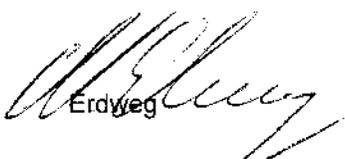
- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung,
wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

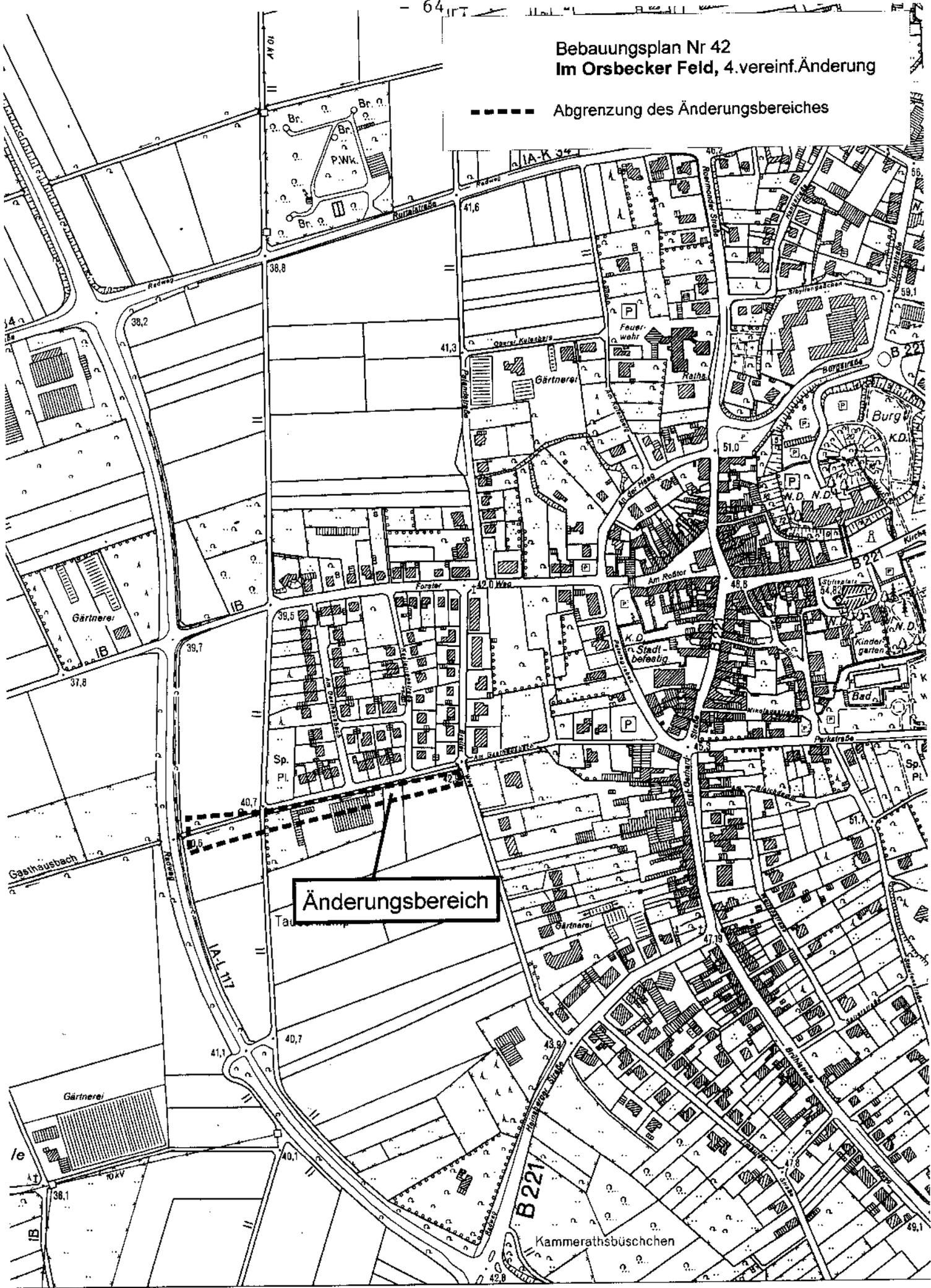
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Wassenberg, den 27. Mai 2002
Der Bürgermeister


Erdweg

Bebauungsplan Nr 42 Im Orsbecker Feld, 4. vereinf. Änderung

----- Abgrenzung des Änderungsbereiches



Änderungsbereich

B 221

Kammerathsbüschchen

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Umlegungsplanes Nr. 20 „Monesfeld“ in der Ortschaft Myhl

Der Umlegungsausschuss der Stadt Wassenberg -Ortschaft Myhl- hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2002 den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Nr. 20 „Monesfeld“ gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung durch Beschluss aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Der Umlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan Nr. 20 „Monesfeld“ kann gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Wassenberg, Rathaus, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 203, während der Dienststunden und zwar

montags – freitags von 07.45 Uhr bis 12.15 Uhr und

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

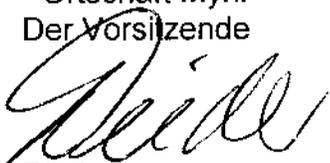
sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Dienstzeiten

eingesehen werden. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 69 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-).

Den im Umlegungsverfahren nach § 48 Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Baugesetzbuch – BauGB).

Wassenberg, den 23. Mai 2002

Umlegungsausschuss
der Stadt Wassenberg
- Ortschaft Myhl -
Der Vorsitzende



Dieder
Stadtrechtsdirektor

Bekanntmachung

Widerspruchs- und Einwilligungsrechte des Einwohners

Nach § 35 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 13.07.1982 in der zur Zeit gültigen Fassung darf die Meldebehörde

an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Melderegisterauskünfte über Wahlberechtigte erteilen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Des Weiteren darf die Meldebehörde nach § 35 Abs. 3 und 4 des Meldegesetzes NW vom 13.07.1982 in der zur Zeit gültigen Fassung

Adreßbuchverlagen, Einwohnerdaten wie Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Verfügung stellen

und

Melderegisterauskünfte über Alters- oder Ehejubiläen (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums) erteilen.

Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NW hat der Betroffene das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Nach den Absätzen 3 und 4 des Meldegesetzes NW bedarf es einer schriftlichen Einwilligung.

Dieses Widerspruchs- und Einwilligungsrecht mache ich hiermit öffentlich bekannt.

Widersprüche und Einwilligungen können entweder in schriftlicher Form oder zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, Zimmer 3, eingereicht werden.

Wassenberg, 27.05.2002

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Erdweg

Bekanntmachung

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.07.1982 (GV. NW. S. 474) in der z.Z. gültigen Fassung gestattet der Meldebehörde in § 32 die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

Gem. § 32 Abs. 2 darf die Meldebehörde von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft
5. Übermittlungssperren sowie
6. Sterbetag.

Familienangehörige in vorstehendem Sinn sind Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern der minderjährigen Kinder.

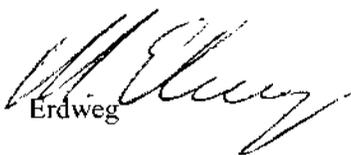
Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden. Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Die Frist für die Ausübung des Widerspruchsrechtes beträgt vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Bereits vorliegende und gespeicherte Widersprüche werden bei der Erstdatenübermittlung beachtet. Danach bei der Meldebehörde eingehende Widersprüche werden unverzüglich an die Religionsgemeinschaften übermittelt mit der Aufforderung, die dort gespeicherten Daten des Nichtmitgliedes zu löschen.

Wassenberg, 27.05.2002

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Erdweg